

## Europäische Menschenrechts Konvention EMRK

Das 1. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG, BGBl. Nr. 59/1964, mit **Verfassungsrang** ausgestattet.

### Artikel 2 – Recht auf Bildung

*„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“*

Das erste Zusatzprotokoll zur EMRK vom 20. März 1952 (Text: [deutsch](#) / [englisch](#) / [französisch](#)) gewährleistet den Schutz des Eigentums, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf freie Wahlen. Bis heute ist dieses 1954 in Kraft getretene Zusatzprotokoll von 45 Staaten ratifiziert worden (Stand: 23. September 2009, der aktuelle Stand findet sich über die [vollständige Liste der Verträge des Europarates](#) unter Nr. 009). Die Schweiz hat das Zusatzprotokoll zwar **unterzeichnet**, ist aber neben Monaco eines der zwei Länder, die es nicht ratifiziert hat.

<http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Europarat-Abkommen/Zusatzprotokolle/ZP1/index.html>